

Doch es kann, wie überall und in allen Dingen, so auch hier die Consequenz zu weit getrieben werden. Die Deputation glaubt daher auf keinen Widerspruch in der geehrten Kammer zu stoßen, wenn sie die Grenze mit 100 Thlr. annimmt. Diese Grenze dürfte zudem auch mit der des notorischen Unvermögens nahezu zusammenfallen. Nach Ansicht der Deputation ist es ferner in hohem Grade recht und billig, soviel nur irgend möglich allen Denen, welche ein Einkommen unter 450 Thlr. besitzen, wenn auch nicht gänzliche Befreiung, so doch eine Erleichterung zu verschaffen. Es darf getrost behauptet werden, daß gegenwärtig die Beamten und Gewerbetreibenden mit weniger als 450 Thlr. Einnahme sich verhältnißmäßig weit schlechter befinden, als der einfache Arbeiter. Von dieser Ansicht ausgehend ist die Punkt 7 ersichtliche Scala aufgestellt worden, mit welcher die Organe der hohen Staatsregierung sich einverstanden erklärt haben.

Die Deputation hofft, daß auch die geehrte Kammer dem zustimmen wird, daß allen Denjenigen, deren jährliches Durchschnittseinkommen nicht mehr als 450 Thlr. beträgt, eine Erleichterung zu Theil wird.

Es trifft dies vornehmlich auch die überaus zahlreiche Classe der niedrig besoldeten Beamten und sogenannten kleinen Gewerbsleute. Auch die Deputation der zweiten Kammer hat in dem S. 478 des Berichts ersichtlichen Antrage unter IV. ein Gleiches beabsichtigt, indem sie vorschlägt, jedes Einkommen „von etwa 400 bis 500 Thlr.“ nur der Classensteuer zu unterwerfen.

Da aber Fälle eintreten können, wo in Folge ganz besonderer Bedürftigkeit es sich nöthig macht, noch unter diese Scala herunterzugehen, so ist die in Punkt 8 enthaltene Ermächtigung aufgenommen worden.

Es wird oftmals verlangt, auch nach einer anderen Richtung hin eine Grenze der Steuerpflicht eintreten und alle Personen unter 18 Jahren von jeder Steuer gänzlich frei zu lassen. Die Deputation der zweiten Kammer hat dies, und zwar einstimmig, beantragt (vergl. S. 479 sub V. des Berichts); die unterzeichnete Deputation kann aber diesem Vorschlage das Wort nicht reden, denn es ist notorisch, daß heut zu Tage junge Leute unter 18 Jahren sich oft so großer jährlicher Einnahmen zu erfreuen haben, als mancher alte verdiente Staatsdiener in seinem ganzen Leben nicht zu erlangen vermag. Zudem darf nicht übersehen werden, daß so junge Leute in der Regel keinerlei Verpflichtungen und Sorgen für den Unterhalt eines Hausstandes haben, daß ihnen demnach ihr gesamtes Einkommen für ihren Lebensunterhalt, für Ansammlung eines Capitals oder — was leider jetzt so häufig vorkommt — lediglich zur Befriedigung ihrer Genußsucht verbleibt. Die Deputation kann sich demnach nicht entschließen, eine gänz-